

Richtlinie über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Nottuln (Wappenrichtlinie)

§ 1 Führung und Verwendung

- (1) Die Gemeinde Nottuln führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Wappen.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung des Wappens.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung durch Dritte

- (1) Andere Personen als die Gemeinde Nottuln dürfen das Wappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Wappen der Gemeinde Nottuln nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Gemeinde Nottuln verwenden. Andere Personen i. S. dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Wappens zu:
 - Geschäftszwecken
 - Vereinszwecken
 - Politischen Zwecken
- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Nottuln nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung durch Dritte

Die Verwendung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Gemeinde Nottuln nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 4 Antragsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung der folgenden Angaben/Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Wappens, welches verwendet werden soll
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum (dauerhafte oder einmalige Nutzung) und Anzahl der Verwendung (z.B. Stückzahl)
- ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke/Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Gemeinde Nottuln kann die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen zum Antrag fordern.

§ 5 Genehmigungsverfahren

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet

- bei einer dauerhaften Nutzung des Wappens der Rat der Gemeinde Nottuln,
- bei einer einmaligen Nutzung des Gemeindewappens Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde Nottuln.

§ 6 Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist insbesondere zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten,
- die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
- sonstige Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte gemäß § 2 dieser Richtlinie bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie das Wappen nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum 31.12.2022 als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Wappens) im Sinne von Satz 1 sind verpflichtet, die Nutzung bis spätestens 30.06.2022 bei der Gemeinde Nottuln anzuzeigen und die Genehmigung zur weiteren Nutzung zu beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.